

Anlage Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Anlage zum Vertrag)

Sofern der Auftragnehmer ein unmittelbarer Zulieferer des Auftraggebers im Sinne des § 2 Abs. 7 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16.06.2021 (LkSG) ist, so gilt für ihn folgendes:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses bei der Erfüllung des Vertrages in seinem eigenen Geschäftsbereich die in §2 LkSG normierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter sowie Ge- und Verbote zu beachten und die im Lieferantenkodex des Auftraggebers (der Lieferantenkodex der Salus Altmark Holding ist einsehbar unter https://www.salusaltmarkholding.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Salus_Altmark_Holding/SAH_LF_2022_66_Lieferantenkodex_V1.pdf) genannten Risiken durch angemessene Maßnahmen zu verhindern.

Angemessene Maßnahmen des Auftragnehmers sind insbesondere:

- die Einrichtung eines Risikomanagements gem. § 4 Abs. 1 LkSG und Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit gem. § 4 Abs. 3 LkSG
 - Durchführung von Risikoanalysen gem. § 5 LkSG und - sofern menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken festgestellt werden - Ergreifen von Präventionsmaßnahmen gem. § 6 LkSG
 - Aufstellen einer Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie gem. § 6 Abs. 2 LkSG
 - Sofortmaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen gem. § 7 Abs. 1-3 LkSG
 - Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens gem. § 8 LkSG
 - Umsetzung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer gem. § 9 LkSG
- Der Auftragnehmer wird die o.g. menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards entlang seiner Lieferkette adressieren, d.h. an seine Vertragspartner weitergeben. Er soll sich bemühen, seine Unterlieferanten von der Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltsgesetz zu überzeugen und zur Einhaltung dieser zu verpflichten. Außerdem führt er anlassbezogene Risikoanalysen bei seinen Unterlieferanten durch und kontrolliert diese angemessen und wirksam. Hierüber informiert er den Auftraggeber regelmäßig.

Der Auftraggeber wird anlassbezogene und turnusmäßige Risikoanalysen in Hinblick auf den Auftragnehmer durchführen. Im Ergebnis dieser Risikoanalysen wird er festgestellte Risiken beim Auftragnehmer gewichten und priorisieren. Identifizieren die Vertragsparteien dabei während der Laufzeit des Vertrages eine bereits eingetretene oder drohende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Belange, welche der Auftragnehmer kausal verursacht hat, so werden die Vertragsparteien unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung oder Bedrohung zu beenden. Ist die Verletzung so beschaffen, dass eine umgehende Beendigung nicht möglich ist, werden die Vertragsparteien unverzüglich gemeinsam ein Konzept erstellen, um die Verletzung schnellstmöglich zu beenden oder zu minimieren, wobei das Konzept einen konkreten Zeitplan enthalten muss, innerhalb dessen der Auftragnehmer verpflichtet ist, das Abhilfekonzept umzusetzen. Bei der Umsetzung des Abhilfekonzepts wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer in angemessener Weise unterstützen. Für den Fall, dass es sich um eine schwerwiegende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Belange handelt, behält sich der Auftraggeber vor, die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer bis zur Beseitigung der Verletzung auszusetzen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer in diesem Fall schriftlich über die Aussetzung zu unterrichten. Im Falle einer solchen temporären Unterbrechung der Geschäftsbeziehung sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen. Wird eine durch den Auftragnehmer kausal verursachte sehr schwerwiegende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Belange festgestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, falls der Auftragnehmer innerhalb der im gemeinsam erarbeiteten Abhilfekonzept gesetzten Frist keine Abhilfe schafft und die Parteien trotz gemeinsamer Bemühungen keine anderweitige Abhilfe schaffen können. Leistungen, die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht wurden, sind vom Auftraggeber wie vereinbart zu vergüten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie im Unternehmen des Auftragnehmers durch angemessene Kontrollmechanismen zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat ihm hierfür Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten und Räumlichkeiten zu geben und mit diesem zu kooperieren. Bei der Prüfung beachtet der Auftraggeber die berechtigten Geschäftsinteressen des Auftragnehmers, den Datenschutz und die Verschwiegenheitsgrundsätze. Bei Vorlage entsprechender Nachweise (Zertifizierungen, Gütesiegel, Branchenstandards etc.) kann auf die Prüfung verzichtet werden. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben die Möglichkeit, sich über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz umfassend auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unter www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/gesetz-ueber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten und auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node zu informieren.

Der Auftragnehmer oder dessen Unterlieferanten können für vertrauliche Meldungen von Verstößen oder Risiken das Hinweisgebersystem des Auftraggebers, ggf. auch anonym, nutzen. Die Kontaktdaten und der Zugang zum Hinweisgebersystem der Salus Altmark Holding gGmbH sind auf der Internetseite des Auftraggebers unter www.salusaltmarkholding.de/wir-ueber-uns/unternehmensorganisation/compliance einzusehen.